

Geschäftsbedingungen

Vertragspartner werden jeweils die Unterzeichner des Mietvertrags. Mehrere Mieter haften gesamtschuldnerisch. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

I. Pflichten des Vermieters

1. Gebrauchstauglichkeit des Fahrzeugs

Der Vermieter überlässt dem Mieter ein Fahrzeug nebst Zubehör. Der Mieter hat das Fahrzeug bei Übergabe auf Mängelfreiheit und Vollständigkeit zu überprüfen. Beanstandungen muss der Mieter unmittelbar bei Übergabe des Fahrzeugs oder nach Entdeckung eines Mangels gegenüber dem Vermieter geltend machen.

2. Versicherung

Das Fahrzeug ist gemäß den jeweils geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) wie folgt versichert:

Haftpflichtversicherung: Deckungssumme € 10 Mio.

Teilkaskoversicherung: Diese deckt Schäden von Brand, Explosion, Entwendung und Elementarereignissen, sowie Glas- und Wildschäden mit der entsprechenden Selbstbeteiligung. Eine Vollkaskoversicherung besteht nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gegen besondere Gebühr.

3. Wartung

Die Wartung des Fahrzeuges, außer der Wagenwäsche, wird vom Vermieter nach Anmeldung durchgeführt.

4. Reparatur

Wird während der Mietzeit eine Reparatur notwendig, um den Betrieb oder die Betriebssicherheit des Fahrzeugs zu gewährleisten, darf der Mieter eine Vertragswerkstätte bis zum Kostenbetrag von max. € 100,- ohne weiteres, wegen größerer Reparaturen hingegen nur mit Zustimmung des Vermieters beauftragen. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter, soweit der Mieter nicht nach IV dieser Bestimmung haftet.

II. Pflichten des Mieters

1. Mietpreis

Der Mietpreis richtet sich nach der Vereinbarung im Mietvertrag. Sondertarife müssen vor Anmietung vereinbart werden und gelten nur bei Barzahlung bei Fahrzeugrückgabe. Die im voraus ermittelten Fahrstrecke bei Pauschalangeboten beruht auf Angaben des Mieters; bei Nichtausnutzung der gewährten km-Pauschale werden evtl. Minder-km nicht erstattet; Mehr-km werden gemäß der im Mietvertrag vermerkten Höhe gesondert berechnet. Bei vorzeitiger Fahrzeugrückgabe hat der Mieter keinen Anspruch auf Rückvergütung des entspr. Mietzinses.

Bei Versagen des Wegstreckenzählers ist der Mieter verpflichtet, das Fahrzeug unverzüglich in eine geeignete Werkstatt zu bringen und die Weisung des Vermieters einzuholen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung errechnet sich der Kilometerpreis nach einer Entfernung von 150 km pro Tag. Dem Mieter steht der Nachweis offen, dass der Schaden des Vermieters wesentlich geringer oder überhaupt nicht entstanden ist, bzw. eine geringere Wegstrecke gefahren wurde. Dem Vermieter steht das Recht zu, weiteren Schadenersatz geltend zu machen, wenn der Mieter ohne seine Zustimmung oder entgegen seiner Weisung gehandelt hat, oder wenn er nachweist, dass der Mieter eine größere Wegstrecke gefahren ist, Treibstoff geht zu Lasten des Mieters.

Bestimmte Fahrzeuge neueren Typs benötigen einen Kraftstoffzusatz (z.B. Ad Blue, ca. 5%). Der Mieter erklärt sich zur Übernahme der anteiligen Kosten dieses Zusatzkraftstoffs für die von ihm zurückgelegte Wegstrecke bereit. Straßenbenutzungsgebühren (Maut etc.) gehen ausschließlich zu Lasten des Mieters. Der Vermieter stellt grundsätzlich keine Vignetten, Pickerl etc. zur Verfügung. Den Vermieter diesbezüglich oder in anderer Sache erreichende Strafmandate werden dem jeweiligen Mieter weiterbelastet.

Bei Anmietung außerhalb der regulären Geschäftszeiten erklärt sich der Mieter mit der Erhebung einer aufwandsabhängigen Pauschale einverstanden. Gleiches gilt für ggf. erforderliche Zustellung bzw. Abholung des Mietfahrzeuges durch Vermieter.

2. Zahlungspflicht

Der Vermieter kann vor Übergabe des Fahrzeugs eine Vorauszahlung/Kaution bis zur Höhe des voraussichtlichen Mietpreises, mindestens jedoch € 150,- verlangen.

Der Mieter hat nicht das Recht, mit Gegenansprüchen aufzurechnen, es sei denn, es handelt sich um unstrittige oder rechtskräftig festgestellte Ansprüche des Mieters. Nachträgliche Preisabschläge werden nicht gewährt; unberechtigt einbehaltener Skontoabzug wird nachgefordert.

Sofern als Zahlungsart eine Kreditkarte vereinbart wurde, gilt die Unterschrift des Karteninhabers als Ermächtigung, den gesamten Mietzins zuzüglich Sicherheitsleistung und etwaiger Nebenkosten sowie gegebenenfalls die vom Karteninhaber im Schadensfall zu tragende Selbstbeteiligung über das Kreditkartenkonto einzuziehen.

3. Reservierung, Übernahme und Abbestellung

Reservierungen sind nur verbindlich für Preisgruppen, nicht für Fahrzeugtypen. Das Fahrzeug ist spätestens eine Stunde nach dem vereinbarten Zeitpunkt zu übernehmen, danach ist der Vermieter an die Reservierung nicht mehr gebunden. Bei im Voraus abgeschlossenen Mietverträgen bzw. Reservierungen werden bei kurzfristiger Stornierung der Reservierung (ab 14 Tagen vor geplantem Fahrtantritt) Stornogebühren in Höhe von 25 % des vereinbarten Tarifes fällig; ab 7 Tagen vorher 50 %.

Eine bis zu dieser Höhe getätigte Anzahlung wird demzufolge einbehalten. Bei noch kurzfristiger Stornierung (ab 3 Tage vorher) wird der volle Reisepreis berechnet. Dem Mieter bleibt vorbehalten, nachzuweisen, dass dem Vermieter kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist. Die evtl. gewährte Möglichkeit der Fzg-Abholung am Vorabend des Anmiettages stellt ein Entgegenkommen des Vermieters dar. Keinesfalls leitet sich hieraus ein Rechtsanspruch auf die vorzeitige Abholung ab, da diese anhängig von der Rückgabe des Fahrzeuges durch den Vormieter ist.

4. Führungsberechtigte

Das Mietfahrzeug darf ausschließlich vom Mieter oder dessen angestellten Berufsfahrern geführt werden. Der Mieter hat das Handeln des jeweiligen Fahrers wie eigenes zu vertreten. Alle den Mieter begünstigenden Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch zu Gunsten des jeweiligen Berufsfahrers. Bezüglich des Mindestalters eines Fahrers gelten die Bestimmungen der jeweils gültigen Preisliste.

Der Mieter hat eigenständig zu prüfen, ob berechtigte Fahrer Inhaber einer gültigen und der Fahrzeugklasse entsprechenden Fahrerlaubnis sind.

5. Obhutspflicht

Der Mieter hat das Fahrzeug sorgsam zu behandeln und alle für die Nutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten, insbesondere die Wartungsfristen einzuhalten sowie das Fahrzeug ordnungsgemäß zu verschließen.

6. Der Mieter ist gehalten, die für den jeweiligen Einsatz des gemieteten Fahrzeuges geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten. Dies gilt insbesondere für Standortbescheinigung, Güteverkehrsgenehmigung, Beförderungs- und Begleitpapiere sowie für das persönliche Kontrollbuch bei Miete von LKW bzw. das rechtzeitig Auswechseln der Tachographenscheibe. Auf der Straße abgestellte Lkw sind nachts durch Begrenzungschilder zu sichern.

7. Nutzungsbeschränkung

Es ist dem Mieter untersagt, das Fahrzeug zu motorsportlichen Veranstaltungen, zu Testzwecken, zu Abschleppvorgängen, zur gewerblichen Personen- oder Güterfern-

verkehrsbeförderung sowie zu sonstigen rechtswidrigen Zwecken, auch soweit sie nur nach dem Recht des Tatorts verboten sind, zu benutzen.

Die Mitnahme und das Befördern von Tieren (insbesondere von Hunden) im Mietfahrzeug ist strikt untersagt. Zuwiderhandlungen werden vom Vermieter mit Reinigungsgebühren je nach Aufwand berechnet.

Die Ein- oder Durchreise in osteuropäische Länder ist ohne ausdrückliche Genehmigung des Vermieters nicht gestattet.

8. Anzeigepflicht

Bei jedem Unfall, bei Diebstahl und bei jeder Beschädigung des Fahrzeugs oder Fahrzeugteilen durch unbekannte Dritte hat der Mieter

a) sofort die Polizei zu verständigen

b) Namen und Anschriften von Beteiligten und Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen aller beteiligten Fahrzeuge festzuhalten

c) unverzüglich den Vermieter zu benachrichtigen und ihm einen detaillierten Bericht zu geben

d) dem Vermieter sofort Fahrzeugpapiere und Schlüssel auszuhändigen, wenn das Fahrzeug gestohlen wurde oder nicht mehr fahrbereit ist.

Im Falle des Verstoßes gegen die oben genannten Unterrichtungspflichten erlöschen eine etwa vereinbarte Haftungsbeschränkung bzw. ein etwa vereinbarter Diebstahlschutz. Ansprüche Dritter dürfen nicht anerkannt werden.

4. Fahrzeugrückgabe

Der Mieter ist verpflichtet, das Fahrzeug bei Ablauf der Mietzeit dem Vermieter am vereinbarten Ort zurückzugeben. Eine Rückgabe kann nur während der Geschäftszeiten des Vermieters erfolgen, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

Wird der Zeitpunkt der Rückgabe um mehr als 30 Minuten überschritten, ist der Mieter unbeschadet einer weiteren Haftung gemäß IV dieser Bedingungen verpflichtet, für den Zeitraum der Überschreitung von 30 Minuten eine Tagesmiete pro Tag zu entrichten. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, dass dem Vermieter kein, oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Der Vermieter kann den Mietvertrag vorzeitig bzw. fristlos kündigen, wenn aus berechtigtem Interesse die Fortsetzung des Mietverhältnisses unzumutbar wird, insbesondere bei Bekanntwerden von falschen Angaben zur Person, zweifelhafter Bonität, schwerwiegender Unzuverlässigkeit und Verletzung vertraglicher Verpflichtungen. Daneben bleiben Schadenersatzansprüche des Vermieters unberührt. Der Vermieter behält sich vor, das Fahrzeug aus wichtigem Grund jederzeit auf Kosten des Mieters wieder in Besitz zu nehmen, insbesondere, wenn es nicht in Übereinstimmung mit diesem Mietvertrag benutzt wurde.

Der Vermieter erwirbt an Sachen, die der Mieter bei Rückgabe oder Rücknahme im Kfz belassen hat, ein vertragliches Pfandrecht.

III. Haftung des Vermieters

Der Vermieter (d.h. er selbst und seine Mitarbeiter) haftet, abgesehen von der Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten nur für grobes Verschulden (d.h. für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit). Darüber hinaus haftet er nur, soweit der Schaden durch eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung im Rahmen der allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) abdeckbar ist. Der Vermieter ist nicht zur Verwahrung von Gegenständen verpflichtet die der Mieter bei Fahrzeugrückgabe im Fahrzeug zurücklässt.

IV. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet nach den allgemeinen Haftungsregeln, wenn er das Mietfahrzeug beschädigt oder eine sonstige Vertragsverletzung begeht. Insbesondere hat der Mieter dem Vermieter das Fahrzeug in dem selben Zustand zurückzugeben, wie er es übernommen hat.

Bei Schäden am Mietfahrzeug haftet er für die tatsächlich angefallenen oder gemäß Sachverständigengutachten festgestellten Reparaturkosten zuzüglich sämtlicher Nebenkosten.

Der Abschluss der Vollkaskoversicherung erfolgt durch Eintrag bei Vertragsabschluss auf der Vorderseite dieses Mietvertrages. Ein mündlicher oder telefonischer Abschluss der Vollkaskoversicherung wird ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Abschluss der Vollkaskoversicherung durch den Mieter hat im Schadensfall zur Folge, dass der Mieter die Selbstbeteiligung in der im Mietvertrag festgelegten Höhe sowie die Schadensnebenkosten trägt. Haben mehrere Personen den Mietvertrag als Mieter abgeschlossen, haften sie auch bei Schäden als Gesamtschuldner. Dies gilt auch, wenn der Schaden nur von einem der Mieter oder Mitfahrer verursacht worden ist.

Die Haftung des Mieters erstreckt sich auch auf die Schadensnebenkosten wie

a) Abschlepp-, Bergungs- und Rückfuhrkosten

b) Sachverständigenkosten

c) technische und merkantile Wertminderung

d) Mietausfallkosten

Der Mieter haftet für alle durch das Ladegut entstehende Schäden (ungenügender Verschluss oder ungenügendes Verstauen) auch bei haftungsbeschränkungen in voller Höhe.

Bei den Mietausfallkosten haftet der Mieter in Höhe des Tagesgrundpreises und 150 km Fahrleistung bzw. der Tagespauschale für jeden Tag; an dem das beschädigte Fahrzeug dem Vermieter nicht zur Vermietung zur Verfügung steht. Dem Mieter bleibt der Nachweis offen, dass dem Vermieter kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

Auch beim Abschluss einer Vollkaskoversicherung haftet der Mieter bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, insbesondere bei drogen oder alkoholbedingter Fahruntüchtigkeit oder bei Nichtbeachtung von Fahrzeugabmessungen oder Durchfahrtschöhen unbeschränkt für alle von ihm dem Vermieter zugefügten Unfallschäden. Im Übrigen haftet der Mieter unbeschränkt für alle von ihm zu vertretenden Schäden, die bei der Benutzung zu einem verbotenen Zweck oder durch unsachgemäße Behandlung des Fahrzeuges entstanden sind.

V. Datenschutzklausel

Der Mieter ist damit einverstanden, dass seine persönlichen Daten vom Vermieter gespeichert werden. Eine Weitergabe an Dritte kann erfolgen, wenn der Mieter gegen seine vertraglichen Verpflichtungen verstößt.

VI. Gerichtsstand

Es wird Ethingen/DO. als Gerichtsstand vereinbart, wenn der Mieter keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland oder er nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt oder sein Wohnort oder sein gewöhnlicher Aufenthalt zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist; ferner wenn der Mieter eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann ist.

VII. Sonstiges

Die Bedingungen dieses Vertrages gelten ausschließlic, es sei denn, dass die Parteien zusätzlich noch etwas anderes schriftlich vereinbart haben. Sollte einer oder mehrere Punkte dieses Vertrages nichtig sein, so hat dies nicht die Unwirksamkeit der übrigen Punkte oder gar des gesamten Vertrages zur Folge.